

Informationen zum Eigentümerwechsel

In einem Kauf-, Übergabe- oder Schenkungsvertrag ist in der Regel ein Stichtag vereinbart, ab dem alle öffentlichen Lasten und Abgaben auf die / den neuen Eigentümer übergehen. Zur Abwicklung des Eigentümerwechsels seitens der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Abteilung Finanzen – Steuern und Abgaben – (Steueramt), hier einige Hinweise:

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes festgesetzt und erhoben. Wird ein Haus, eine Wohnung oder ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) verkauft bzw. übergeben, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9 und 10 des Grundsteuergesetzes) der bisherige Eigentümer unabhängig vom vereinbarten Übergabetermin bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet.

Die Abrechnung der **Grundsteuer** hat grundsätzlich zwischen dem alten und neuen Eigentümer erfolgen. Ist die anteilige Erstattung im Vertrag geregelt, besteht aber auch die Möglichkeit, dass der neue Eigentümer die Grundsteuer ab dem auf die Übergabe folgenden Quartal direkt an die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter Angabe des Kassenzzeichens zahlt. Dazu gibt der alte Eigentümer die erforderlichen Unterlagen an den neuen Eigentümer weiter. Zahlt dieser nicht fristgerecht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeiten, wird der bisherige Eigentümer zur Zahlung herangezogen.

Die Umschreibung der **Benutzungsgebühren** wie Niederschlagswasser und / oder Straßenreinigungsgbühren wird von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß Übergabedatum / Grundbucheintragung vorgenommen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Etwilige Guthaben aus Benutzungsgebühren werden laut Bescheid erstattet und dürfen nicht verrechnet werden!

Beispiel Grundsteuer:

Besitzübergabe	01.01.2025	Beginn der Steuerpflicht	01.01.2025
Besitzübergabe	02.01.2025	Beginn der Steuerpflicht	01.01.2026

Beispiel Niederschlagswasser / Straßenreinigungsgbühren:

Besitzübergabe	01.01.2025	Beginn der Gebührenpflicht	01.01.2025
Besitzübergabe	02.01.2025	Beginn der Gebührenpflicht	01.02.2025